

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Tielenhemme zum Breitband-Zweckverband Dithmarschen

Die Gemeinde Tielenhemme, im Folgenden Gemeinde genannt, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Breitband-Zweckverband Dithmarschen, im Folgenden BZVD genannt, vertreten durch den Vorstandsvorsteher

schließen folgenden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 204) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. S. 322) , und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Tielenhemme vom (...) und der Verbandsversammlung des BZVD vom (...) schließen die Parteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1

Aufgaben des BVZD

- (1) Der BZVD hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet der Gemeinde flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der BZVD in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der BZVD hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der BZVD hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.
- (2) Der BZVD kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde überträgt die unter §1 beschriebenen Aufgaben an den BZVD. Hierfür wird die Gemeinde Mitglied im BZVD.
- (2) Die von dem BZVD erlassene Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
- (3) Der BZVD wird die Gemeinde als Mitglied in seine Satzung unter §1, Abs. 1 mit aufnehmen. Die Gemeinde erhält entsprechend ihrer Anteile am BZVD volles Stimmrecht. Organe des BZVD sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 3

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der BZVD ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der BZVD bedient sich hinsichtlich der Geschäftsführung des Verbandes der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH (egeb). Die egeb besorgt die Geschäfte des BZVD in dessen Namen und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und handelsrechtlichen Vorgaben. Der Kreis Dithmarschen unterstützt die egeb bei dieser Aufgabe. Ausdrückliche Beachtung durch Kreis und egeb finden darüber hinaus die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Mantelvertrag über die Geschäftsführung des BZVD vom (...), (Anlage 2).

§ 4

Finanzielle Ausstattung

- (1) Der BZVD erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind.
- (2) Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der BZVD eine Umlage.
- (3) Die Verbandsumlage ist kostendeckend zu bemessen, ihr Maßstab ist in der Verbandsatzung bestimmt.
- (4) Die Gemeinde legt mit dem Beitritt eine Summe vonEuro in das Stammkapital des BZVD ein. Das Stammkapital wird mit dieser Einlage von jetzt 100.300 Euro aufEuro erhöht. Der Betrag ergibt sich aus einem Umlageschlüssel für alle Mitgliedsgemeinden, der als Anlage beigefügt ist. Weiteres Eigenkapital ist der Rücklage zuzuführen.

§ 5 Veröffentlichung

Der Beitritt der Gemeinde zum BZVD wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gemeinde kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung (...) vom (...) erteilt.
- (3) Die Gemeinde erhält eine Kopie des Vertrages, Originale erhalten die Genehmigungsbehörde, die Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen sowie die Verbandsverwaltung des BZV Dithmarschen.

Heide, den

Gemeinde Tielenhemme
Bürgermeister

Breitband-Zweckverband Dithmarschen
Verbandsvorsteher